



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 18.12.2020	Nr. 43
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umliegung der Abwasserabgabe
- Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren
- Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

S A T Z U N G

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren – Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ³ Wasserverbrauch | 2,69 Euro |
| b) je m ² bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,81 Euro |
| c) je m ³ Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen | 63,23 Euro |
| d) je angeschlossenem Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr | 48,32 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 11.12.2019 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, 10.12.2020

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2021

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG -, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes - SStrG - in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung vom 15.11.1983 wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse I =	1,73 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse II =	2,72 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse III =	12,67 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse S =	8,69 Euro pro Frontmeter

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 11.12.2019 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, den 10.12.2020

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Durch die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der innerstädtischen verkehrstechnischen Infrastruktur geschaffen werden. Durch die Zusammenlegung der beiden Einmündungsbereiche Königsbahnstraße / Bildstocker Straße und Königsbahnstraße / Saarbrücker Straße zu einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung kann zum einen der Verkehrsfluss auf der Königsbahnstraße selbst und in die Königsbahnstraße optimiert werden. Zum anderen wird die Anbindung des innerstädtischen Entwicklungsbereichs „Saarbrücker Straße“ an das angrenzende Freizeitareal des AHA-Gelände nachhaltig verbessert und attraktiviert.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planunterlagen und die dazugehörige Begründung in der Zeit

vom 05.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

zu den üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, im Foyer zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie.

*Die Einsichtnahme ist aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an die Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Telefon: 06821 / 202-734, E-Mail: stadtplanung@neunkirchen.de). **Die Zugänglichkeit zum Foyer wird nur über den Haupteingang Innenhof und Anmeldung an der Infotheke gewährleistet.***

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet

empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.

Während der Offenlage können die Planunterlagen unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neunkirchen.de/aktuellevverfahren>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht berücksichtigt werden.

Der ca. 1,1 ha große Geltungsbereich umfasst:

- den bisherigen Einmündungsbereich der Saarbrücker Straße in die Königsbahnstraße im Norden,
- die Parkplatzzufahrt der Saarbrücker Straße im Osten,
- den Bereich nördlich des Bestandsgebäudes Saarbrücker Straße 14 als südöstliche Begrenzung und
- den Einmündungsbereich der Bildstocker Straße in die Königsbahnstraße im Südwesten.

Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Für den vorliegenden Bebauungsplan ist die Durchführung einer Umweltprüfung, das Erstellen eines Umweltberichtes bzw. einer zusammenfassenden Erklärung nicht notwendig.

Neunkirchen, 18.12.2020

Aumann, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen hat.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsinfrastruktur der westlichen Innenstadt von Neunkirchen.

Durch die Zusammenlegung der beiden Einmündungsbereiche Königsbahnstraße / Bildstocker Straße und Königsbahnstraße / Saarbrücker Straße zu einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung kann zum einen der Verkehrsfluss auf der Königsbahnstraße selbst und in die Königsbahnstraße optimiert werden. Zum anderen wird die Anbindung des innerstädtischen Entwicklungsbereichs „Saarbrücker Straße“ an das angrenzende Freizeitareal des AHA-Gelände nachhaltig verbessert und attraktiviert.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ein Umweltbericht ist somit nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst

- den bisherigen Einmündungsbereich der Saarbrücker Straße in die Königsbahnstraße im Norden,
- die Parkplatzzufahrt der Saarbrücker Straße im Osten,
- den Bereich nördlich des Bestandsgebäudes Saarbrücker Straße 14 als südöstliche Begrenzung und
- den Einmündungsbereich der Bildstocker Straße in die Königsbahnstraße im Südwesten.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

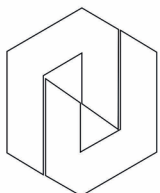
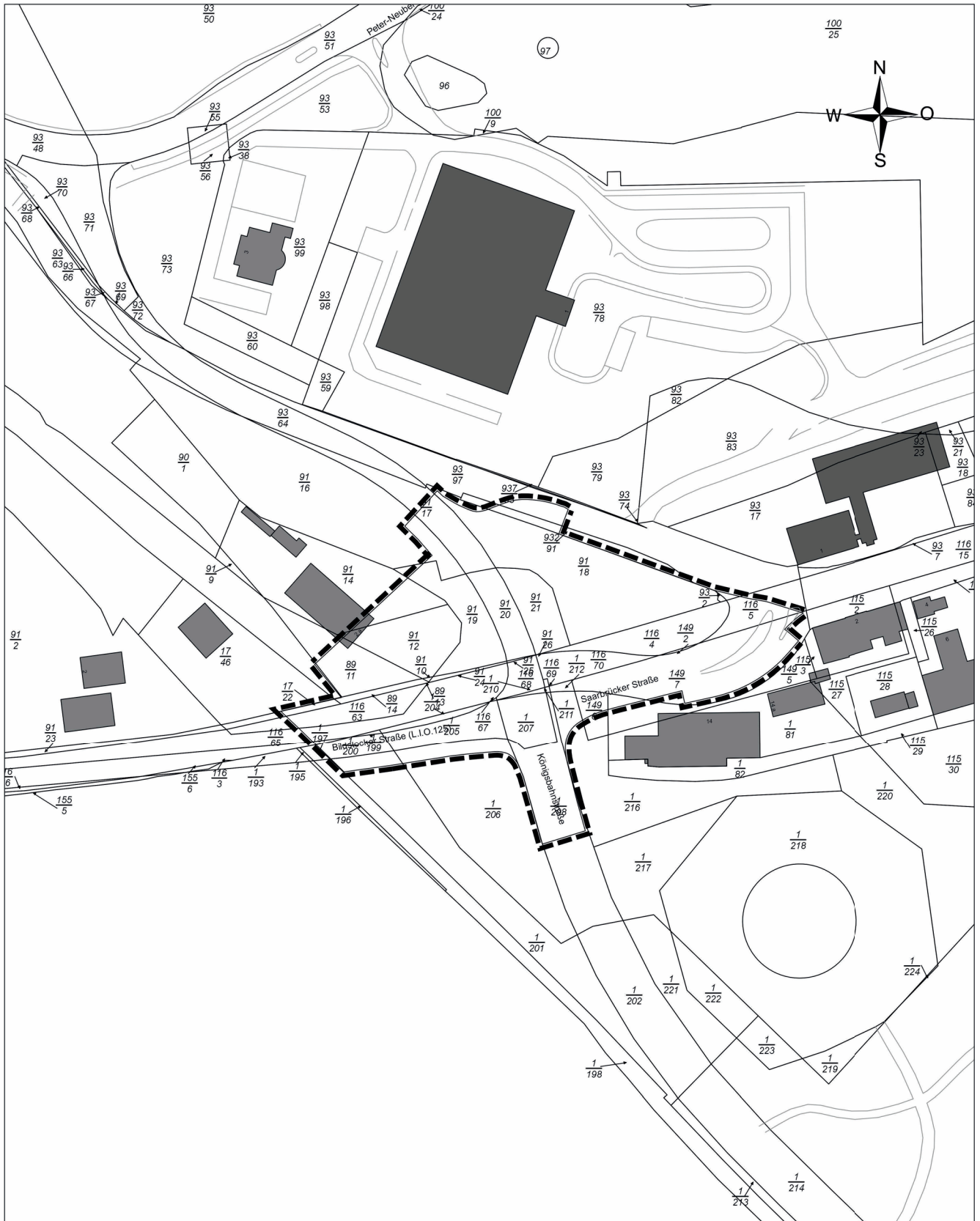
Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Neunkirchen, 18.12.2020

Aumann, Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

MASSSTAB 1:2000



KREISSTADT NEUNKIRCHEN

AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN

ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG